

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)**der ELIN GmbH und der EBG GmbH**

Ausgabe Dezember 2025

1. Geltungsbereich, Kollision mit AGB des Vertragspartners

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen der ELIN GmbH und der EBG GmbH („ELIN/EBG“) über Lieferungen von beweglichen Sachen (Waren) und sonstige Leistungen (Lieferungen und sonstige Leistungen im Folgenden einheitlich: Leistungen) außer für Bauverträge, ohne Rücksicht darauf, ob der VERTRAGSPARTNER die Leistung selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen mit dem VERTRAGSPARTNER (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
- 1.2 Diesen AEB oder den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (VERTRAGSPARTNER) werden nur Vertragsbestandteil, soweit ELIN/EBG deren Geltung ausdrücklich bestätigt – dies gilt insbesondere für einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des VERTRAGSPARTNERS.

2. Lieferfristen, Liefertermine, Verzugsfolgen und Vertragsstrafe

- 2.1 Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt, sofern nicht anderweitig vereinbart, mit dem Zugang der Bestellung beim VERTRAGSPARTNER zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit der Leistung kommt es auf den Eingang bei dem von ELIN/EBG angegebenen Bestimmungsort („Verwendungsstelle“) an. Bei erkennbaren Leistungsverzögerungen hat der VERTRAGSPARTNER ELIN/EBG unverzüglich zu verständigen.
- 2.2 Soweit ein Leistungstermin oder -zeitraum bestimmt ist, ist ELIN/EBG nicht verpflichtet, Leistungen vor dem Liefertermin oder -zeitraum anzunehmen („just in time“). Erklärt der VERTRAGSPARTNER, die Leistung nicht am Leistungstermin oder innerhalb des Leistungszeitraums wiederholen zu können, ist ELIN/EBG berechtigt, die Leistung anzunehmen; die aus der vorzeitigen Lieferung entstehenden Mehrkosten (z. B. Lager- und Versicherungskosten) trägt der VERTRAGSPARTNER. Die vereinbarten Zahlungenstermine und -modalitäten bleiben von der vorfristigen Lieferung unberührt. Der Gefahrübergang erfolgt erst zum vereinbarten Liefertermin bzw. zum Beginn des vereinbarten Lieferzeitraums.
- 2.3 Lieferungen werden zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten entgegengenommen.
- 2.4 Sofern in den übrigen Vertragsunterlagen nicht anders vereinbart, verwirkt der VERTRAGSPARTNER für jeden Kalendertag des Verzugs mit einer (Teil)Leistung (§ 286 BGB) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des auf die verzögerten Leistungen entfallenden Preises, maximal jedoch 5 % des auf die verzögerten Leistungen entfallenden Preises.

3. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle, Verpackung

- 3.1 Der VERTRAGSPARTNER liefert unter Übernahme aller Zollformalitäten auf seine Kosten (einschließlich etwaiger Abgaben für die Ein- und Ausfuhr) und seine Gefahr entladebereit an den Wareneingangsbereich des vereinbarten Bestimmungsorts („VERWENDUNGSSTELLE“). Ist kein Bestimmungsort vereinbart, gilt die Lieferung und Gefahrtragung bis zum Sitz der die Bestellung auslösenden Niederlassung der ELIN/EBG als von den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 3.2 ELIN/EBG ist zur Annahme von Teil- sowie Über- und Unterlieferungen des VERTRAGSPARTNERS berechtigt, aber nicht verpflichtet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3 Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe (Artikelnummer, Artikelbeschreibung und Anzahl), dem positionsweisen Nettogewicht, dem vollständigen Bestellkennzeichen (Datum und Nummer der Bestellung) und den vollständigen Zollunterlagen beizugeben. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen, nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückmeldender Bestelldaten, darf ELIN/EBG die Übernahme auf Kosten und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS verweigern. Spätestens bei Versand und getrennt vom Lieferschein ist eine entsprechende Versandanzeige in Textform mit dem gleichen Inhalt an ELIN/EBG zu senden.
- 3.4 Der VERTRAGSPARTNER hat für alle Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen, supranationalen und internationalen Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der VERTRAGSPARTNER, sondern ELIN/EBG oder ein Dritter, der kein Transport- oder Erfüllungsgehilfe des VERTRAGSPARTNERS ist, verpflichtet ist, die Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 3.5 Der VERTRAGSPARTNER hat ELIN/EBG unverzüglich nach Vertragsschluss alle Informationen und Daten schriftlich (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die ELIN/EBG zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Leistungen oder zur Durchsetzung steuerlicher Vorteile benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Leistung folgende „EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern und, sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt, die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN);
 - die Zolltarifnummer bzw. statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) und,
 - sofern von ELIN/EBG angefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen AN).
- 3.6 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Leistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der VERTRAGSPARTNER die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN unverzüglich zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen. Der VERTRAGSPARTNER ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ELIN/EBG übermittelten EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN verantwortlich.
- 3.7 Direktlieferungen an Kunden von ELIN/EBG haben mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von ELIN/EBG zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist ELIN/EBG eine Kopie zu überlassen.

3.8 Soweit nicht anders vereinbart, versteht sich der Preis „einschließlich Verpackung“. Soweit ein Preis „ausschließlich Verpackung“ und für die Verpackung kein gesonderter Preis vereinbart ist, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung werden wiederverwendbare Verpackungen, die von ELIN/EBG zurückgesandt werden, nicht vergütet.

4. Produktspezifikation, Stoffdeklaration, RoHS, Informationspflichten, technische Unterlagen, Entsorgungspflicht

4.1 Der VERTRAGSPARTNER gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sind und den geltenden (bei Anlagen oder Anlagenteilen insb. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Waren müssen den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Bestimmungen, anerkannten Regeln der Technik, EU-Richtlinien, VDI- und VDE-Vorschriften entsprechen. Für die Produktion oder Lieferung bis zur VERWENDUNGSSTELLE erforderliche behördliche Genehmigungen, Zulassungen und Abnahmen hat der VERTRAGSPARTNER auf eigene Kosten einzuholen. Behördliche Auflagen sind vom VERTRAGSPARTNER einzuhalten. Vom VERTRAGSPARTNER gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und gesetzlichen Regelungen mit CE-Kennzeichnung auszustatten.

4.2 Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch ELIN/EBG zu montieren sind, hat der VERTRAGSPARTNER alle für Montage, Lagerung, Betrieb und Wartung erforderlichen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Erforderliche Zeichnungen, technische Berechnungen und Prüfunterlagen sowie von ELIN/EBG angeforderte Datenblätter und Bemusterungsdokumentationen sind unverzüglich nach der Bestellung zu erstellen und an ELIN/EBG zu übermitteln.

Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der VERTRAGSPARTNER ELIN/EBG sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den EU-Verordnungen EG 1907/2006 und EG 1272/2008 bzw. der GefStoffV. Der VERTRAGSPARTNER hat ELIN/EBG auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen.

4.3 Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von ELIN/EBG auch in bis zu 3 anderen europäischen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von ELIN/EBG auch in bis zu 3 anderen europäischen Sprachen mitzuliefern.

4.4 Ändern sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Lieferung diese zu beachtenden Regeln und Normen oder die Werkstoffe, Fertigungsverfahren, Zulieferteile oder Konformitätserklärungen, hat der VERTRAGSPARTNER ELIN/EBG unverzüglich über diese Änderungen zu informieren.

4.5 Der VERTRAGSPARTNER garantiert im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung, dass die von ihm aufgrund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS-konform (**Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment**) sind und somit den im Zusammenhang mit der *RoHS2-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten* (Richtlinie 2011/65/EU) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Der VERTRAGSPARTNER garantiert insbesondere, dass die Vertragsprodukte im homogenen Material nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, Chrom (IV)-Verbindungen, polybromierte Biphenyle und polybromierte Diphenylether sowie nicht mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Sofern einer dieser Bedingungen nicht eingehalten werden kann oder eine Ausnahme gemäß den Anhängen zur Richtlinie 2011/65/EU vorliegen könnte, wird der VERTRAGSPARTNER ELIN/EBG unverzüglich informieren.

4.6 Der VERTRAGSPARTNER ist auf Aufforderung von ELIN/EBG zur kostenlosen Übernahme und Entsorgung der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten Waren verbleibenden Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet. Sollte der VERTRAGSPARTNER die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann ELIN/EBG die Entsorgung auf Kosten des VERTRAGSPARTNERS vornehmen.

5. Unterbrechung, Auftragsänderung, Stornierung/Kündigung, Change of Control

5.1 ELIN/EBG ist berechtigt, binnen angemessener Frist, mindestens jedoch eine Woche vor einem vereinbarten Leistungstermin oder Beginn eines Leistungszeitraums, die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen sowie Zeit und Ort der Lieferung und die Art der Verpackung zu ändern. Ist kein Leistungstermin oder Leistungszeitraum vereinbart, ist für die Frist nach Satz 1 der vom VERTRAGSPARTNER angekündigte Leistungszeitpunkt maßgeblich. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des VERTRAGSPARTNERS ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die angemessene Frist nach den vorstehenden Sätzen mindestens zwei Wochen beträgt.

5.2 Mit Anordnung einer Unterbrechung werden die nach Zugang der Unterbrechungsanordnung liegenden Leistungstermine und Leistungszeiträume hinfällig. Haben Änderungen von Zeit und Ort der Lieferung, der Verpackung oder der Produktspezifikationen Leistungsverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des VERTRAGSPARTNERS mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Leistungstermin oder Leistungszeitraumsprechend. ELIN/EBG erstattet dem VERTRAGSPARTNER die durch die Änderung oder Unterbrechung entstandenen und gegenüber ELIN/EBG nachgewiesenen Mehrkosten, soweit diese erforderlich und angemessen sind. Der VERTRAGSPARTNER wird die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 5.1, in Textform anzeigen.

5.3 Änderungen der vereinbarten Leistungen einschließlich zusätzlicher Leistungen, die bei der Ausführung des Vertrags erforderlich werden, hat der VERTRAGSPARTNER unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ELIN/EBG.

5.4 Soweit der VERTRAGSPARTNER aus dem Vertrag die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder einen anderen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg schuldet, ist ELIN/EBG berechtigt, Änderungen in entsprechender Anwendung des § 650b BGB anzuoordnen, wobei der Änderungsanordnung kein Änderungsbegehren vorangehen muss. Der Zahlungsanspruch des VERTRAGSPARTNERS wird entsprechend § 650c Abs. 1 BGB angepasst, soweit ELIN/EBG sich mit dem VERTRAGSPARTNER nicht über die Höhe der Anpassung des Zahlungsanspruchs einigt. Der VERTRAGSPARTNER unterbreitet ELIN/EBG unverzüglich nach der Änderungsanordnung ein Nachtragsangebot.

- 5.5 ELIN/EBG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn
- die Leistungen im Geschäftsbetrieb von ELIN/EBG aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, insbesondere der Kündigung eines zwischen ELIN/EBG und einem Dritten geschlossenen Vertrags, zu dessen Erfüllung die beim VERTRAGSPARTNER bestellten Leistungen erforderlich waren, nicht mehr verwendet werden können oder
 - nationale, supranationale oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstige Sanktionen der Lieferung oder der Verwendbarkeit der Leistungen entgegenstehen oder
 - der VERTRAGSPARTNER seine Zahlungen gegenüber seinen Lieferanten oder Subunternehmen einstellt, wenn der VERTRAGSPARTNER oder zulässigerweise einer seiner Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der VERTRAGSPARTNER mehrfach oder wiederholt gegen Vertragspflichten verstößt.

Dem VERTRAGSPARTNER steht nach der Kündigung die Vergütung für die von ihm erbrachten Teilleistungen zu.

- 5.6 Erwirbt ein Dritter, der ein Handelsgewerbe im Geschäftszweig der ELIN/EBG betreibt oder mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile eines Vierten hält, der ein Handelsgewerbe im Geschäftszweig der ELIN/EBG betreibt, nach Vertragsschluss mehr als 25 Prozent der Geschäftsanteile des VERTRAGSPARTNERS oder der am VERTRAGSPARTNER mehrheitlich beteiligten Gesellschaft, ist ELIN/EBG zur Kündigung des Vertrags berechtigt; dies gilt nicht, wenn der Geschäftsanteilerwerb im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, insbesondere eines Insolvenzplans, erfolgt. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nachdem ELIN/EBG Kenntnis vom Erwerb der Geschäftsanteile erhalten hat.

6. Abrechnung

- 6.1 Der VERTRAGSPARTNER hat seine Leistung unverzüglich nach Erfüllung prüfbar abzurechnen. Er hat dazu seine Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen Posten getrennt aufzuführen oder besonders kenntlich zu machen. Leistungen, die nach den vertraglichen Vereinbarungen nach Zeitaufwand zu vergüten sind, sind unter Vorlage von Stundennachweisen abzurechnen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden unter Benennung der Mitarbeiter, Arbeitszeiten und ausgeführten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Bei ein- oder ausführgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.
- 6.2 Reicht der VERTRAGSPARTNER trotz Setzung einer angemessenen Frist keine den Vorgaben der Ziffer 6.1 und den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechende Rechnung ein, kann ELIN/EBG die Rechnung auf Kosten des VERTRAGSPARTNERS für diesen aufstellen.

7. Zahlung

- 7.1 Sofern in den übrigen Vertragsunterlagen nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsgemäßer Lieferung sowie Zugang einer den Vorgaben der Ziffer 6.1 und den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung innerhalb von 21 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto auf den Zahlbetrag oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Das Skontorecht besteht für alle innerhalb der Skontofrist geleisteten Zahlungen und sonst bewirkten Erfüllungshandlungen (z. B. Aufrechnung). Zurückbehaltungsrechte hemmen die Skontofrist.
- 7.2 Bei der Berechnung der Fristen zur Rechnungslegung, Rechnungsprüfung sowie zu Zahlung und Skonto wird der Zeitraum vom 22.12. bis zum 07.01. des darauffolgenden Jahres nicht berücksichtigt.
- 7.3 Kann ELIN/EBG Nacherfüllung verlangen, so kann ELIN/EBG die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Nacherfüllung erforderlichen Kosten.

8. Aufrechnungs- und Abtretungsverbote

- 8.1 Dem VERTRAGSPARTNER stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.
- 8.2 Forderungen, die keine Geldforderungen sind, darf der VERTRAGSPARTNER nur mit Zustimmung von ELIN/EBG abtreten. Tritt der VERTRAGSPARTNER eine Geldforderung ohne Zustimmung von ELIN/EBG ab, kann ELIN/EBG gleichwohl weiterhin mit befreiender Wirkung an den VERTRAGSPARTNER leisten, insbesondere auch durch Aufrechnung.

9. Mängelrechte

- 9.1 Soweit nicht anders vereinbart, verjähren die Mängelansprüche in den gesetzlichen Fristen zuzüglich drei Monaten. Nach der Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, wenn nicht der VERTRAGSPARTNER vor Beginn der Nacherfüllung ausdrücklich erklärt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nachzuerfüllen.
- 9.2 Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren und drei Monaten ab Leistungserbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen, sofern in den übrigen Vertragsunterlagen nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 9.3 Lieferanten des VERTRAGSPARTNERS gelten im Verhältnis zwischen ELIN/EBG und dem VERTRAGSPARTNER als Erfüllungsgehilfen des VERTRAGSPARTNERS hinsichtlich dessen Pflichten zur mangelfreien Lieferung.
- 9.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom VERTRAGSPARTNER aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ELIN/EBG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, beschränkt sich jedoch auf die Fälle, in denen ELIN/EBG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 9.5 Kommt der VERTRAGSPARTNER seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten, angemessenen Nacherfüllungsfrist nicht nach, kann ELIN/EBG den Mangel selbst beseitigen und vom VERTRAGSPARTNER Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den VERTRAGSPARTNER fehlgeschlagen oder für ELIN/EBG unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; ELIN/EBG wird den VERTRAGSPARTNER von derartigen Umständen unverzüglich unterrichten.
- 9.6 Der VERTRAGSPARTNER trägt die zum Ein- und Ausbau einer nachgelieferten Sache oder Ersatzteile erforderlichen Kosten.
- 9.7 Der VERTRAGSPARTNER hält ELIN/EBG bei aus seinen Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- undusterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos und stellt ELIN/EBG von allen Ansprüchen Dritter aus Rechten an den gelieferten Sachen frei.

10. Produkthaftung, Versicherung, Qualitätsmanagement

- 10.1 Der VERTRAGSPARTNER ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, ELIN/EBG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist ELIN/EBG verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom VERTRAGSPARTNER gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, erstattet der VERTRAGSPARTNER ELIN/EBG die mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, ELIN/EBG zur Abgeltung berechtigter Ansprüche Dritter geleistete Zahlungen zu erstatten. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 10.2 Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und auf Aufforderung von ELIN/EBG einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen. Verletzt der VERTRAGSPARTNER diese oder andere im Vertrag vereinbarte Versicherungspflichten oder legt er ELIN/EBG die entsprechenden Nachweise vor, ist ELIN/EBG nach Ablauf einer mit der Kündigungsandrohung verbundenen angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 10.3 Der VERTRAGSPARTNER ist auf die Dauer von 11 Jahren ab der letzten (Teil)Lieferung verpflichtet, in Bezug auf die von ihm gelieferten Sachen auf Anfrage von ELIN/EBG den jeweiligen Hersteller, Importeur und Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu benennen, sowie ELIN/EBG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel und Informationen, insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen oder einer Inanspruchnahme Dritter wird ELIN/EBG den VERTRAGSPARTNER unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, ELIN/EBG unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Produktfehlern der an ELIN/EBG gelieferten Waren in Kenntnis zu setzen und ELIN/EBG auf Verlangen alle diesbezüglichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 ELIN/EBG ist berechtigt, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des VERTRAGSPARTNERS und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des VERTRAGSPARTNERS durchzuführen. Der VERTRAGSPARTNER wird ELIN/EBG die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird. Beseitigt der VERTRAGSPARTNER die Mängel seines Qualitätssicherungssystem bzw. der Dokumentation über Qualitätsprüfungen nicht bis zum Ablauf einer mit der Kündigungsandrohung verbundenen angemessenen Nachfrist, ist ELIN/EBG berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 10.6 ELIN/EBG ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat ELIN/EBG Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Teile gelagert werden. Auf Verlangen sind ELIN/EBG die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse des VERTRAGSPARTNERS preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat ELIN/EBG vertraulich zu behandeln.

11. Materialbeistellungen, Eigentumssicherung, Urheberrechte

- 11.1 Der VERTRAGSPARTNER hat ELIN/EBG rechtzeitig anzuzeigen, wann er von ELIN/EBG beizustellende Materialien oder sonstige Mitwirkungshandlungen für die Einhaltung der Lieferfristen benötigt.
- 11.2 An von ELIN/EBG abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem VERTRAGSPARTNER zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält ELIN/EBG das Eigentum und Urheberrecht. Der VERTRAGSPARTNER darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von ELIN/EBG weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen vollständig an ELIN/EBG zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Vom VERTRAGSPARTNER hiervon angefertigte Kopien (auch digital) sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung, die jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu vernichten sind.
- 11.3 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Sachen, die ELIN/EBG dem VERTRAGSPARTNER zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und ELIN/EBG durch den VERTRAGSPARTNER gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von ELIN/EBG oder gehen in das Eigentum von ELIN/EBG über. Sie sind durch den VERTRAGSPARTNER als Eigentum von ELIN/EBG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Verluste und Schäden in üblicher Weise abzusichern und nur für Zwecke des Vertrags zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom VERTRAGSPARTNER hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des VERTRAGSPARTNERS, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom VERTRAGSPARTNER zu tragen. Der VERTRAGSPARTNER wird ELIN/EBG unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Sachen unterrichten. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an ELIN/EBG herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung des Vertrags benötigt werden.

- 11.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den VERTRAGSPARTNER wird für ELIN/EBG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ELIN/EBG, so dass ELIN/EBG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 11.5 Sämtliche vom VERTRAGSPARTNER für die Durchführung des Vertrags erstellten Unterlagen, wie z. B. Produktbeschreibungen, Anleitungen, Pläne, Zeichnungen und Modelle, gehen ins Eigentum von ELIN/EBG über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrags, und sind ELIN/EBG auf Verlangen herauszugeben. Der VERTRAGSPARTNER räumt ELIN/EBG ein exklusives, unwiderrufliches, unterlizenzierbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung, Veränderung, Verarbeitung und Weitergabe an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken ein. Die Vergütung dieser Rechteübertragung ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

12. Besondere Bestimmungen für digitale Produkte (insb. Hard- und Software)

- 12.1 Hard- und Software stellen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 12.2 Hat der VERTRAGSPARTNER Software zu liefern, räumt er ELIN/EBG ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für ELIN/EBG entwickelter Software räumt der VERTRAGSPARTNER ELIN/EBG ein exklusives, auch den VERTRAGSPARTNER selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software zu übergeben. Der VERTRAGSPARTNER schuldet die Installation und Erstkonfiguration der Software. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von ELIN/EBG gelesen werden kann, mit dem Quell- und Objektcode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an ELIN/EBG übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der VERTRAGSPARTNER ELIN/EBG vor der Abnahme eine ausführliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder einer von ELIN/EBG sonst gewünschten Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Individuell für ELIN/EBG erstellte Software ist förmlich abzunehmen.
- 12.4 Für digitale Produkte gelten die §§ 327e bis 327g BGB auch im Vertragsverhältnis des VERTRAGSPARTNERS MIT ELIN/EBG. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelrechte ELIN/EBG alle nachfolgenden Programmversionen, die Fehlerkorrekturen enthalten oder Sicherheitslücken schließen („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen und zu installieren. Für den darüberhinausgehenden Zeitraum hat der VERTRAGSPARTNER ELIN/EBG für die digitalen Produkte eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

13. Sicherheiten

- 13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der VERTRAGSPARTNER nach Lieferung, spätestens jedoch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen für die Dauer der Gewährleistungszeit zu leisten. Diese Gewährleistungssicherheit muss die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche der ELIN/EBG gegen den VERTRAGSPARTNER einschließlich der Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden wegen Mängeln, die erstmals nach der Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer gerügt werden, sowie sonstige Schadensersatzansprüche der ELIN/EBG gegen den VERTRAGSPARTNER, die ELIN/EBG nicht bereits vor vollständiger Stellung der Gewährleistungssicherheit durch eine Zahlungsaufforderung, eine Aufrechnungserklärung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht hat, absichern. Diese Sicherheit kann entweder in Form einer Bürgschaft oder in bar durch Einbehalt von der Zahlungsforderung des VERTRAGSPARTNERS geleistet werden. Die Höhe der Sicherheit beträgt 5 % des Nettogesamtvergütungsanspruchs.
- 13.2 Die Bürgschaft muss von einem in der Europäischen Union, einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Andere Bürgen sind nur zulässig, wenn ELIN/EBG sie als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben. Sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Soweit bei Vertragsschluss Bürgschaftsmuster vereinbart wurden, muss die Bürgschaft diesen vereinbarten Mustern entsprechen.
- 13.3 Der VERTRAGSPARTNER hat die Wahl unter den Sicherheiten und kann eine Sicherheit jederzeit durch die andere ersetzen.
- 13.4 Die Sicherheit ist zurückzugeben bzw. freizugeben, soweit die Gewährleistungsfristen abgelaufen sind alle berechtigten gesicherten Ansprüche erfüllt sind.

14. Rechtsnachfolge

ELIN/EBG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem VERTRAGSPARTNER auf ein anderes Unternehmen des ELIN/EBG-Konzerns zu übertragen, soweit dies dem VERTRAGSPARTNER nicht unzumutbar ist. ELIN/EBG zeigt die Übertragung dem VERTRAGSPARTNER in Textform an. Hält der VERTRAGSPARTNER die Übertragung für unzumutbar, hat er der Übertragung innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige aus Satz 2 in Textform zu widersprechen. Ist der Widerspruch berechtigt und die Übertragung dem VERTRAGSPARTNER unzumutbar, bleibt ELIN/EBG Vertragspartner des VERTRAGSPARTNERS. Bei der Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag haftet ELIN/EBG für deren Erfüllung gegenüber dem VERTRAGSPARTNER als Bürge, § 767 BGB bleibt unberührt. Dem VERTRAGSPARTNER erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

15. Geheimhaltung, Datenschutz

- 15.1 Der VERTRAGSPARTNER ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über ELIN/EBG oder den Gegenstand des Vertrags zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Er ist verpflichtet, die von ihm in Erfüllung des Vertrags erarbeiteten (Teil)Ergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags zu verwenden. Der VERTRAGSPARTNER hat seine Mitarbeiter und Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Der VERTRAGSPARTNER hat solche Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen. § 5 GeschGehG bleibt unberührt.

- 15.2 Informationen im Sinne der Ziffer 15.1 sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse, ELIN/EBG oder Dritte betreffende personenbezogene oder dem Bankgeheimnis unterliegende Daten sowie Informationen im Sinne des § 14 Abs. 1 WpHG.
- 15.3 Die Daten des VERTRAGSPARTNER (Firmenbuch-/Handelsregisterdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit ELIN/EBG konzernmäßig verbundenen Gesellschaft gespeichert werden. Konzernmäßig verbundene Unternehmen sind ELIN GmbH und EBG GmbH.
- 15.4 Der VERTRAGSPARTNER erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ELIN/EBG die gemäß 15.3 gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis an Unternehmen des ELIN/EBG-Konzerns zu Informationszwecken (z. B. Einkaufspooling) und im Rahmen der konzernweit vorgeschriebenen Berichtspflichten für statistische Zwecke und Risk-Management weitergibt und dass diese Unternehmen sowie ELIN/EBG selbst dem VERTRAGSPARTNER Informationen über Waren oder Leistungen schriftlich oder per E-Mail zusenden oder ihn in sonstiger Weise (z. B. per Telefon) kontaktieren darf. Diese Zustimmung kann jederzeit in Textform widerrufen werden.
- 15.5 Beide Parteien sind sich wechselseitig verpflichtet, die nationalen und europäischen Datenschutznormen einzuhalten.

16. Verhaltenskodex, Bestechungsprävention

- 16.1 Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er gewährleistet die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz sowie die Einhaltung der Umweltschutzgesetze. Er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und Nachunternehmern bestmöglich fördern und einfordern.
- 16.2 Verstößt der VERTRAGSPARTNER gegen diese Verpflichtungen, so ist ELIN/EBG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen, es sei denn, der VERTRAGSPARTNER hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. § 314 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung.
- 16.3 Der VERTRAGSPARTNER hat ELIN/EBG spätestens mit Abgabe seiner ersten auf einen Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung schriftlich zu informieren, falls der VERTRAGSPARTNER, Mitglieder seiner Geschäftsführung oder seine mit Generalvollmacht, Generalhandlungsvollmacht oder Prokura ausgestatteten Mitarbeiter innerhalb der letzten fünf Jahre von einem Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden. Der VERTRAGSPARTNER hat ELIN/EBG unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der VERTRAGSPARTNER, Mitglieder seiner Geschäftsführung oder seine mit Generalvollmacht, Generalhandlungsvollmacht oder Prokura ausgestatteten Mitarbeiter zwischen Abgabe der ersten auf einen Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung und Erlöschen der vertraglichen Leistungspflichten des VERTRAGSPARTNERS (z. B. durch Erfüllung oder Rücktritt) vor einem staatlichen Gericht wegen Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 - 300 StGB) oder Vorteilsgewährung oder Bestechung (§§ 333 - 335 StGB) durch Beschluss der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) oder Erlass eines Strafbefehls (§§ 407 ff. StPO) angeklagt wird. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

17. Lieferkettensorgfaltspflichten, Nachhaltigkeit

- 17.1 Der VERTRAGSPARTNER ist verantwortlich, dass in der Wertschöpfungskette der an ELIN/EBG zu liefernden Ware die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote der Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Regelungen zum Mindestlohn und Arbeitsschutz und grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden.
- 17.2 Der VERTRAGSPARTNER hat ELIN/EBG auf Verlangen alle dem VERTRAGSPARTNER vorliegenden und von ihm zumutbar einholbaren Informationen zur Verfügung zu stellen, um ELIN/EBG oder weiteren Auftraggebern in der Leistungskette, die gesetzlich oder freiwillig nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet sind, die Prüfung und Einhaltung der sie nach dem LkSG treffenden Pflichten zu ermöglichen.
- 17.3 Der VERTRAGSPARTNER hat die Bestimmungen des bei Vertragsschluss gültigen und eines dem VERTRAGSPARTNER nach Vertragsschluss in Textform übermittelten Nachhaltigkeitskriterienkatalogs der IGO Industries (Muttergesellschaft der ELIN/EBG) anzuwenden und einzuhalten. Der aktuelle Nachhaltigkeitskriterienkatalogs ist über [Nachhaltigkeitskriterienkatalog ELIN-EBG Ausgabe April 2025](#) abrufbar.
- 17.4 Verstöße des VERTRAGSPARTNERS gegen die Bestimmungen der Ziffern 17.1 bis 17.4 berechtigen ELIN/EBG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags entsprechend § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB.

18. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klauseln

- 18.1 Erfüllungsort für alle Leistungen und auch für die Nacherfüllung ist die VERWENDUNGSTELLE, für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz der die Bestellung auslösenden Niederlassung der der ELIN/EBG.
- 18.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen ELIN/EBG und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, soweit nicht gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist. ELIN/EBG ist jedoch berechtigt, den VERTRAGSPARTNER auch an einem anderen Gerichtsstand, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts, zu verklagen.
- 18.4 Sollten Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine künftig in ihnen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.